



Merkblatt zur Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen für Betreiber von Informationsständen

Hiermit versichere ich, _____, die zuverlässige Einhaltung der folgenden Maßnahmen: (Betreiberin/Betreiber)

- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts und Vorlage von folgenden Informationen (in Form einer groben Skizze) an die Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vor Durchführung des Informationsstands:
 - Aufbauplan des Informationsstands
 - Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands
 - sichtbare Kennzeichnung der Hygienemaßnahmen für Passanten
- Der Zugang zum Infostand ist nur von der „Frontseite“ zulässig, dies muss mit geeigneten Mitteln (Pavillon, Klebe-Markierungen auf dem Boden, Absperrbänder o. ä.) sichergestellt werden.
- Ausschluss des direkten Kontakts zwischen Passanten und Mitarbeitenden (kein Händeschütteln u. ä.).
- Gespräche dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern durchgeführt werden; sollte dieser in Einzelfällen unterschritten werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich ist die Verwendung einer geeigneten Trennvorrichtung (z. B. Plexiglaswand) dringend empfohlen.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und/oder einer Handwaschmöglichkeit für Passanten und Mitarbeitende.
- Nur Auslegen von Infomaterial auf extra Tisch, kein persönliches Aushändigen.
- Sicherstellung der gründlichen Desinfektion von Materialien, die typischerweise von mehreren Personen berührt werden (z. B. Tablets, Stifte etc.).
- Besetzung des Infostands durch maximal fünf Personen.
- Das Verlassen des Infostands zum Ansprechen vorbeilaufender Personen ist nicht gestattet.
- Weiterschicken von Passanten, wenn sich pro Mitarbeiter bereits eine Person bzw. mehrere zusammengehörende Personen (im Rahmen der Kontaktbeschränkungen) zur Information am Stand befinden.
- Auflösen der Situation, sobald sich Menschenansammlungen bilden oder die Gesamtsituation den Anschein einer Veranstaltung erweckt. Ansammlungen und Veranstaltungen sind gemäß § 7 Abs. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) weiterhin landesweit untersagt. Sollten sich mehr als die genannten Personen am Informationsstand aufhalten, gilt dies als verbotene Veranstaltung.

Oberste Priorität für die sichere Durchführung von Informationsständen haben das zuverlässige Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie das Vermeiden von Menschenansammlungen. Die Verantwortung hierfür liegt vollständig bei der Betreiberin/dem Betreiber des Informationsstands.

Sollte sich das Infektionsgeschehen in der Stadt Erlangen konstant negativ entwickeln, kann die Durchführung kurzfristig untersagt werden.

Ort, Datum

Unterschrift